

## **Vorlage an den Landrat**

### **Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)<sup>1</sup> – Anpassung Stellen Staatsanwaltschaft**

2022/21

vom 18. Januar 2022

---

<sup>1</sup> [SGS 250.1](#)

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Die Organisation der Staatsanwaltschaft wurde im Rahmen des Projekts Stawa 2022 Plus einer Überprüfung unterzogen. Die Analyse legte ein gewisses Optimierungspotential offen. So wird dem Landrat vorgeschlagen, die Führung mit einer Reduktion der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte von 6 auf 4 Personen zu straffen. Die frei werdenden Ressourcen sollen für eine Stärkung des Personalbestands der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte genutzt werden.

Die Reorganisation bedingt eine Anpassung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung. Die Dekretsänderung soll mit dieser Vorlage umgesetzt werden.

Die Wahlvorlage für die Besetzung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Amtsperiode 1. April 2022 bis 31. März 2026 wurde vom Regierungsrat bereits zuhanden des Landrats verabschiedet ([2021/529](#)). Im Wahlvorschlag wird bereits mit der Reduktion der Anzahl (von 6 auf 4) Leitender Staatsanwält/innen gearbeitet, d.h. es werden nur 4 Leitende Staatsanwält/innen zur Wahl vorgeschlagen. Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2021 diesem Vorgehen zugestimmt und die Wahl der 4 vorgeschlagenen Leitenden Staatsanwält/innen vorgenommen.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht .....	2
1.1. Zusammenfassung .....	2
1.2. Inhaltsverzeichnis .....	2
2. Bericht .....	2
2.1. Ausgangslage .....	2
2.2. Ziel der Vorlage .....	2
2.3. Erläuterungen .....	6
2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung .....	6
2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum .....	6
2.6. Finanzielle Auswirkungen .....	6
2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung .....	7
2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat) .....	8
2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens .....	8
2.10. Vorstösse des Landrats .....	8
3. Anträge .....	8
3.1. Beschluss .....	8
3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats .....	8
4. Anhang .....	9

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Mit dem Projekt «Stawa 2022 Plus» will die Staatsanwaltschaft ihre Prozesse auf Effizienz und Effektivität hin überprüfen und, wo nötig, Optimierungsvorschläge erarbeiten. Sie soll sich zudem so organisieren, dass sie flexibel und adäquat auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen reagieren

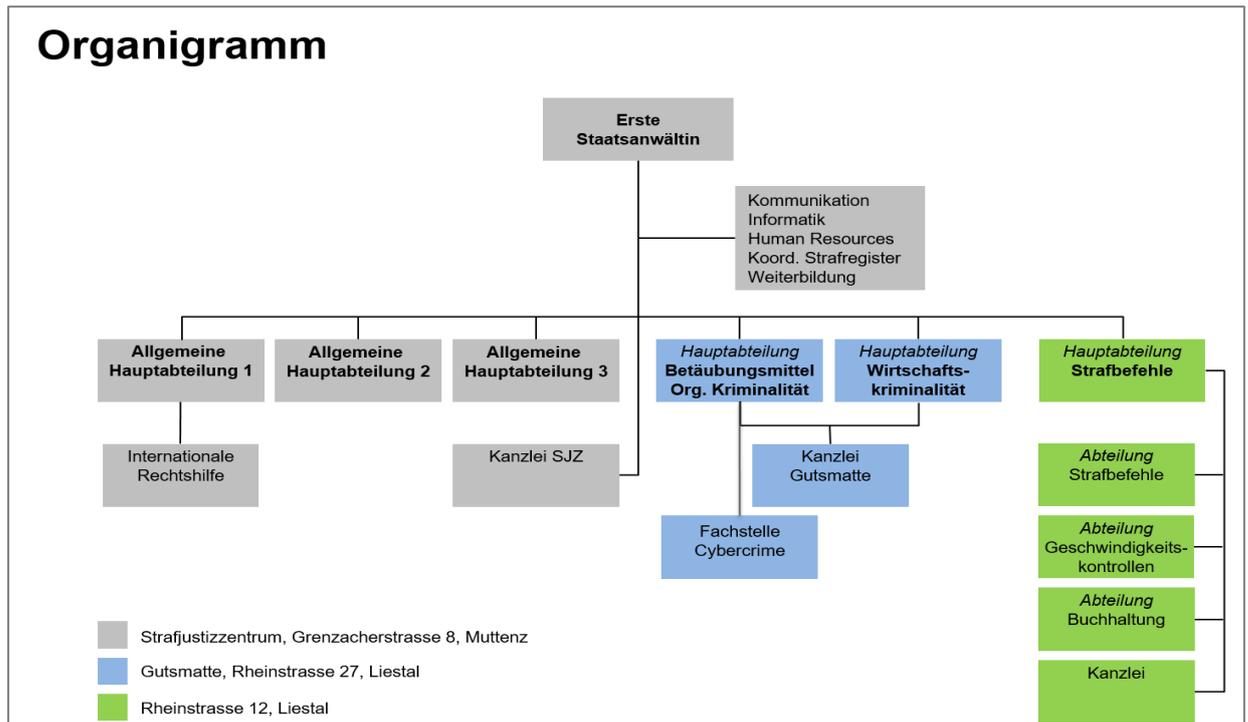
kann. Dabei soll grundsätzlich eine ausufernde, unnötige Administration verhindert werden, die Aufbau- und Detailorganisation soll hinterfragt werden und das Thema Spezialisierungen soll vertieft überprüft werden. Die Nutzung moderner Hilfsmittel und Digitalisierungsmethoden soll berücksichtigt werden und schliesslich sollen überall, wo sinnvoll und möglich, standardisierte Prozesse vorgeschlagen werden.

### *2.1.1. Der Status Quo und dessen Herleitung*

Die heutige Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft und deren Organisation geht auf die grundlegende Reorganisation der Strafverfolgung im Kanton Basel-Landschaft im Jahre 2011 (Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung) sowie auf das Reorganisationsprojekt «Stawa 2014» (Fertigstellung und Einzug ins Strafjustizzentrum Muttenz) mit Wirkung ab Juni 2014 zurück.

Die vor 2011 regional organisierte Strafverfolgung (Statthalterämter Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg), das ehemalige Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR) sowie die damalige Staatsanwaltschaft (Anklagebehörde) wurden auf den 1. Januar 2011 zur Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft zusammengeführt. Die fünf Statthalterämter sowie das BUR wurden in sechs Hauptabteilungen (Hauptabteilungen Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach, Waldenburg und Organisierte Kriminalität/Wirtschaftskriminalität) unter dem Dach der Staatsanwaltschaft überführt. Jeder Hauptabteilung stand ein/e Leitende/r Staatsanwalt/in (LStA) vor. Geleitet wurde die Staatsanwaltschaft von der Ersten Staatsanwältin.

Auf den Bezug des Strafjustizentrums Muttenz im Juni 2014 hin wurde die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft einer weiteren, grundlegenden Reorganisation unterzogen. Die 14 regionalen Behördenstandorte wurden aufgegeben und auf drei Standorte konzentriert. Auch die regionalen Zuständigkeiten wurden aufgehoben und in eine sachbezogene Struktur überführt: Es wurden sechs Hauptabteilungen mit einer sachbezogenen Zuständigkeit geschaffen (drei Allgemeine Hauptabteilungen, die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, die Hauptabteilung Betäubungsmitteldelikte und Organisierte Kriminalität und die Hauptabteilung Strafbefehle inklusive Buchhaltung). Im April 2020 kam schliesslich die Fachstelle Cybercrime hinzu, welche der Hauptabteilung Betäubungsmitteldelikte und Organisierte Kriminalität angegliedert wurde. Die Leitung der bis heute so organisierten Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft obliegt weiterhin der Ersten Staatsanwältin.



*Organigramm Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Stand: 2021*

### 2.1.2. Auftrag: Überprüfung der Organisation und der Prozesse

Im Rahmen des Projekts «Stawa 2022 Plus», welches im Jahre 2019 gestartet wurde, soll nun basierend auf den gesammelten Erfahrungen eine umfassende Analyse der Organisation und ihrer Geschäftsprozesse durchgeführt werden. Dabei sollen die zukünftigen Entwicklungen berücksichtigt und sichergestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft den bevorstehenden Herausforderungen gewachsen ist. So sollen unter anderem die fortschreitende Digitalisierung und neue Kriminalitätsformen in die Überlegungen miteinbezogen werden. Zu berücksichtigen sind ferner aktuell laufende Projekte, von welchen die Staatsanwaltschaft betroffen ist, wie z.B. das Projekt Organisationsüberprüfung Staatsanwaltschaft-Polizei.

### 2.1.3. Überprüfung der drei Allgemeinen Hauptabteilungen im Besonderen

Das Projekt «Stawa 2022 Plus» wurde unter anderem auch mit der Überprüfung der aktuellen Aufbauorganisation im Bereich der drei parallel bestehenden Allgemeinen Hauptabteilungen 1 bis 3 betraut. Diese sind für die Verfolgung von Delikten des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Nebenstrafrechts des Bundes sowie gemäss den kantonalen Gesetzen zuständig, soweit keine Zuständigkeit der spezialisierten Hauptabteilungen besteht. Dabei wurden mit Blick auf den parallelen Betrieb von drei einzelnen Allgemeinen Hauptabteilungen die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

- Der parallele Betrieb von drei Allgemeinen Hauptabteilungen mit inhaltlich gleichen Zuständigkeiten zeigte, dass die Umsetzung von Führungsentscheidungen auf die eigene Hauptabteilung bezogen werden, so dass eine unterschiedliche Ausgestaltung von Regeln und Abläufen entsteht. Insgesamt ist dieser Aspekt der Effizienz und der Einheitlichkeit abträglich. Hinzu kommt, dass dieser Umstand ein unerwünschtes «Hauptabteilungsdenken» fördert.
- Das unerwünschte «Hauptabteilungsdenken» führt einerseits zu unterschiedlichen Vorgehensweisen im gleichen Hause, was sowohl den operativen Alltag als auch organisatorische Aspekte betrifft. So werden beispielsweise bestehende Regelungen unterschiedlich interpretiert

und ausgelegt oder auch Informationen unterschiedlich an die Mitarbeitenden weitergegeben. Daraus ergibt sich das verstärkte Risiko, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft nach aussen hin – beispielsweise durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – nicht als Einheit wahrgenommen wird.

- Der Wissensfluss respektive der Wissenstransfer wird behindert, weil in vielen Bereichen der Austausch der Mitarbeitenden und das Teilen des Wissens innerhalb der einzelnen Allgemeinen Hauptabteilungen erfolgt. Die fehlende Vernetzung der Mitarbeitenden über die Hauptabteilungsgrenzen hinweg führt zu einem Wissensverlust.
- Schliesslich stellt diese Organisationsform hohe Anforderungen an alle drei Leitenden Staatsanwält/innen der Allgemeinen Hauptabteilungen: Erstens müssen sie eine fachliche und persönliche Führung (inklusive Controlling und Coaching) der eigenen Organisationseinheit sicherstellen, zweitens Managementaufgaben (Einsitznahme in die Geschäftsleitung und in weitere Gremien und Projekte, strategisches Arbeiten usw.) übernehmen und drittens eigene Fälle bearbeiten. All diese Anforderungen unter einen Hut zu bringen, erwies sich praxismässig als ausserordentlich herausfordernd, mit zunehmender Tendenz.

Die Fachkommission «Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft» (Fachkommission) kommt zu einem ähnlichen Schluss. So schrieb die Fachkommission in ihrem Tätigkeitsbericht 2019 – 2020 auf Seite 33:

*«Die Fachkommission stellt fest, dass sich im Hinblick auf die unterschiedlichen Fallzahlen wie auch die uneinheitlich gelebte Praxis hinsichtlich der Priorisierung von Fällen fraglich ist, inwiefern das Konzept von drei Allgemeinen Hauptabteilungen wirklich als sinnvoll und effizient erscheint. Die Staatsanwaltschaft wird längerfristig kaum darum herumkommen, eine Zusammenführung der Allgemeinen Abteilungen zu prüfen».*

Im Sinne eines Zwischenfazits kann festgehalten werden, dass sowohl die eigenen Erkenntnisse aus dem Projekt «Stawa 2022 Plus» als auch die von der Fachkommission festgestellten Inspektionsergebnisse dafür sprechen, die Struktur der heutigen drei Allgemeinen Hauptabteilungen zu ändern.

#### 2.1.4. Umsetzung in zeitlicher Hinsicht

Angesichts der Tatsachen, dass die aktuelle Aufbauorganisation mit drei parallel arbeitenden Allgemeinen Hauptabteilungen grundsätzlich gut funktionierte und auch die Fachkommission von einem längerfristig angelegten Überprüfungs- respektive Anpassungshorizont sprach, bestand bisher in zeitlicher Hinsicht kein dringender Handlungsbedarf.

Allerdings führen verschiedene Aspekte dazu, die zeitliche Dringlichkeit der Umsetzung neu zu beurteilen:

Von den aktuell sechs Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten stellten sich deren zwei nicht mehr für eine Wiederwahl zur Verfügung. Frau Sylvia Gloor Hohner, Leitende Staatsanwältin der Allgemeinen Hauptabteilung 2, geht in den Ruhestand und Herr Urs Geier, Leitender Staatsanwalt der Hauptabteilung Betäubungsmittelkriminalität und Organisierte Kriminalität, wird ab dem 1. Januar 2022 eine neue berufliche Herausforderung ausserhalb der kantonalen Verwaltung annehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 31. August 2021 beschlossen (RRB 2021-1201), dem Landrat nur vier Personen zur (Wieder-)Wahl vorzuschlagen. Mittlerweile hat der Landrat mit Beschluss vom 18. November 2021 ([Vorlage 2021/529](#)) neben den Ersten Staatsanwältinnen die drei Leitenden Staatsanwälte János Fábíán, Boris Sokoloff und Roland Hochuli sowie die Leitende Staatsanwältin Anne-Kathrin Goldmann gewählt für die Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026. Zwei der sechs Stellen als Leitende Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälte blieben also vakant.

Die Nichtbesetzung der beiden Leitungsstellen ermöglicht eine geordnete Vorgehensweise: Nach der landrätlichen Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Dekretsänderung können die beiden Stellen entweder aufgehoben oder - bei einer Ablehnung der Vorlage - nachbesetzt werden.

### 2.1.5. Änderungen im Dekret zum EG StPO

Ausgehend von der Tatsache, dass sich durch die angestrebte Reorganisation und die damit zusammenhängende Reduktion des Leitenden Staatsanwält/innen-Teams von heute sechs auf der-einst noch vier Stellen nichts an der Menge der zu bearbeitenden Verfahren und den Aufgaben der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ändert (zumal die Leitenden Staatsanwält/innen selbst auch Verfahren führen), darf der Stellenbestand im Bereich der Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (inklusive Leitung) von gesamthaft 41.5 Stellen keine Änderung erfahren.

Zwar werden 200 Stellenprozent<sup>2</sup> frei, doch müssen diese der Strafverfolgung durch die ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugeschlagen werden. Auf diese Weise wird die Wahrnehmung der Kernaufgabe der Staatsanwaltschaft, nämlich die Strafverfolgung, gestärkt. Bei gleichzeitiger Kostenreduktion<sup>3</sup> können die Effizienz und Effektivität der Behörde mit diesem Schritt gesteigert werden.

Die Reduktion der Anzahl Leitende Staatsanwält/innen und die Übertragung der frei werdenden Stellen (200 Stellenprozent) auf den Bereich der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte machen eine Anpassung des Dekrets zum Einführungsgesetz der Strafprozessordnung (SGS 250.1) nötig.

## 2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll die Verschiebung von zwei Stellen von den Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten zu den ordentlichen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten im Dekret umgesetzt werden.

## 2.3. Erläuterungen

Siehe Kapitel Ausgangslage.

## 2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Langfristplanung (LFP) Ziffer 3 «Öffentliche Finanzen und Verwaltung».

## 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Stellen der Staatsanwaltschaft sind in § 1 des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung festgelegt. Die vorgeschlagene Verschiebung der Stellenprozent bedarf daher eines Landratsbeschlusses, mit welchem das Dekret geändert wird.

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben respektive Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja

Nein

Es resultieren Minderausgaben bei den Personalkosten auf Grund der Verschiebung von zwei Stellen in ein tieferes Lohnband.

<sup>2</sup> 100 Stellenprozent werden durch die Nichtbesetzung der Sollstelle von Urs Geier frei. Weitere 50 Stellenprozent werden durch die Nichtbesetzung der Sollstelle von Sylvia Gloor Hohner frei. Bereits nicht wiederbesetzt wurden die 50 Stellenprozent der vormaligen LStA und heutigen Ersten Staatsanwältin Jacqueline Bannwarth, welche zusammen mit Sylvia Gloor Hohner die Allgemeine Hauptabteilung 2 leitete. Insgesamt ergibt dies ein Total von 200 freierwerdenden Stellenprozent.

<sup>3</sup> Siehe Kapitel 2.6 «Finanzielle Auswirkungen».

Ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in den Lohnbändern 9 bis 7 (stv. Leitende Staatsanwält/innen) eingereiht. Leitende Staatsanwält/innen sind ausserhalb der Lohnbänder und damit höher eingereiht. Mit der Besetzung der frei werdenden 200 Stellenprozente durch ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entstehen geringere Lohnkosten. In welchem Umfang Kosten eingespart werden können, hängt von der konkreten personellen Besetzung der Stellen ab und kann somit hier nicht errechnet werden.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Buchstabe a Vo FHG):**

Ja  Nein

Aus der Umstellung werden tiefere Personalkosten resultieren, die im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023-2026 angepasst werden.

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Wie oben beschrieben bleibt die Anzahl Stellen insgesamt gleich. Es kommt nur innerhalb der Kategorien von Staatsanwält/innen zu einer Verschiebung. Bei den Leitenden Staatsanwält/innen werden zwei Stellen abgebaut und bei den ordentlichen Staatsanwält/innen zwei Stellen aufgebaut.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Wie oben dargelegt wird die Organisation der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Projekts Stawa 2022 Plus eine Analyse unterzogen. Mit der Straffung der Organisation bei den Leitenden Staatsanwält/innen werden Uneinheitlichkeiten beseitigt und durch die Zusammenlegung der drei allgemeinen Hauptabteilungen entfällt künftig der Koordinationsaufwand. Höher eingereihte Funktionen werden durch tiefer eingereihte Funktionen abgelöst. Die Wirtschaftlichkeit wird daher durch die Dekretsänderung verbessert.

Risiken:

Durch die Dekretsänderung werden keine neuen Risiken im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes geschaffen.

**2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt mit Schreiben vom 11. Januar 2022 fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes<sup>4</sup> sowie § 2 der KMU-Verordnung<sup>5</sup> sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Mit der vorliegenden Revision wird die Organisation der Staatsanwaltschaft verändert. Die kleinen und mittleren Unternehmen sind davon nicht direkt betroffen; die administrative Belastung erfährt keine Veränderung.

## **2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens**

Nach § 34 Absatz 2 der Verfassung ist nur bei Vorlagen, die der Volksabstimmung unterstehen, ein obligatorisches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Bei reinen Dekretsänderungen kann daher auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden.

## **2.10. Vorstösse des Landrats**

Es gibt keine hängigen Vorstösse zum vorliegenden Geschäft.

## **3. Anträge**

### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss Anhang zu beschliessen.

### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Keine Abschreibung von Vorstössen vorgesehen.

Liestal, 18. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

<sup>4</sup> Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

<sup>5</sup> Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

#### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Revisionsentwurf
- Synopse

## **Landratsbeschluss**

### **Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) – Anpassung Stellen Staatsanwaltschaft**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird gemäss Beilage geändert.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: